jodann einen Wechsel über 100,000 Fr. und einen Blanto-Wechsel. Er ist uns die Antwort schuldig geblieben, was er mit dieser Antlage überhaupt wollte. Ich möchte das hobe Gericht bitten, Dieje beiden Tatbestande überhaupt nicht in Betracht ziehen zu wollen. Aus den Atten und aus der persönlichen Befragung hat sich ergeben, daß aufser den Wechselbegebungen Zwich und Rhatische Bant feine weitern Mechfel mehr begeben wurden von benen, die Malfer vor feiner Rumanienreise dem Bed übergeben hatte.

Sobann folgt die Bürgschaft der Landesbant von Fr. 25,000 in Sachen Wallerstein. Der Berr Staatsanwalt will auch hier einen Betrug konstruieren. Ich berufe mich auch in diesem Falle auf die sämtlichen rechtlichen Ausführungen, die ich vorausgeschickt habe. Der Herr Staatsanwalt hebt als außergewöhnliches Moment hervor, daß Gläubiger und Schuldner in der Bürgschafts= urfunde offen gelassen worden seien. Daß der Gläubiger offen war, ist nichts absonderliches. Und der Schuldner? Mar er wirklich offen? Nein, es war doch ganz selbstver= ständlich, und das hat auch Carbone ohne Weiteres zu= gegeben, daß er ber Schuldner war. Lag nun gegenüber Mallerstein irgendwelche Irreführung, lag Schädigungs= absicht, lag irgend eines der Betrugsmomente vor? It nicht vielmehr nur dadurch, daß später Carbone der Betrag von Fr. 25,000 als Darleben gebucht murde, was ursprünglich nicht vorgesehen gewesen war, aller= höchstens der Tatbestand der fahrlässigen Crida gegeben. Weht man der Sache auf den Grund, so lag nicht einmal dieser Tatbestand vor, da Carbone zur Zeit der Dar= lehenshingabe als zahlungsfähig betrachtet werden konnte. Ganz gleich liegt der Fall bei den Wechseln der Buffebant und ber Unichlugbant, bei welchen Bed bem Carbone mit Zustimmung Thönn's gestattete, einen bestimmten Betrag für sich als Darlehen zu behalten. Sie konnten dies in guten Treuen tun, glaubten doch Bed und Thönn felsenfest an die Zahlungsfähigkeit des Car-bone, der zu jener Zeit auf großem Fuß lebte und in teuren Hotels wohnte. Der beste Beweis dafür, daß mein Klient an die Zahlungsfähigkeit Carbone's glaubte, liegt in der Tatsache, daß mein Klient ihm aus seiner Privattasche Fr. 4,000 als Darleben gab. Wenn er nicht felsenfest überzeugt gewesen ware, daß dieses Darlehen an Carbone dem Letteren nur aus einer augenblidlichen, vorübergehenden Zahlungsschwierigkeit heraushelfen mulfe, hatte er ihm doch gewiß das Geld aus seiner eigenen Tasche nicht gegeben. So tann benn weder aus der Singabe der Fr. 25,000, noch aus der Ueberlassung von Gelbern aus ben Wechseln ber Buffebant und der Unschlukbant ein Delikt meines Klienten, weder im Sinne des Betruges, noch der fahrlässigen Crida konstruieri werden.

Meine Herren, meine rechtlichen Ausführungen sind schon so lange gewesen, daß ich nun nicht noch jeden einzelnen Fall im Detail auszuführen brauche, sondern sie nur furg streifen fann.

Bei den Diskontierungen Bussebank und Anschlußbank für Wechsel von zweimal Fr. 60,000, zweimal Mark 75,000 und zweimal Fr. 186,000 fehlen die sämtlichen

Der Herr Staatsanwalt erwähnt in seiner Antlage Womente, die das Delist des Betruges ober dassenige der Beruntreuung ausmachen. Da ich gerade von den Mechseln der Bussebant von zweimal Fr. 60,000 vom August 1927 spreche, darf ich noch furz daran erinnern, daß mein Rlient in jenem Moment, als er die Wechsel distontierte und Carbone einen bestimmten Betrag als Darleben der Landesbank zur Berfügung stellte, gleich. zeitig mit Carbone einen Bertrag zu Gunften ber Landesbank schloß, nach welchem Carbone 20% aller seiner Gewinne aus den Batenten der Bant gur Berfugung stellen mußte. Wiein Klient hat also, obwohl er von der Zahlungsfähigkeit des Carbone voll überzeugt war, tropdem mit Carbone noch einen Bertrag geschlofsen, um der Bank so rasch, als möglich aus den aus den Patenten eingehenden Geldern Tedung für die Darlehen an Carbone zu verschaffen. Dies nur, him zu zeigen wie sehr Bed alles tat, um einen Schaden der Landesbant zu vermeiden.

> Nun furz zur Investing-Corporation. Sie ist zwar von den Herren Borrednern schon genügend erwähnt worden. Aus den Aften und der Befragung geht hervor, daß aus diesem Geschäft der Landesbant fein Schaben entstanden ist. Go begnuge ich mich benn damit, zu erwähnen, daß auch bei biefem Geschäft weder gegenüber der Landesbant noch der Investing Corporation listige Sandlungen zum Zwede einer Irrtumserregung vorgenommen worden sind. Gegenüber den herren in Berlin waren sie auch gar nicht nötig, die Herren in Berlin waren selbstverständlich in dem Augenblid zufrieden, als sie sahen, daß bei den Wechseln die Unterschrift, das Accept des zeichnungsberechtigten Herrn Thöny war. Eine Täuschung, eine List, war gar nicht nötig. So ist denn auch bezüglich des Geschäftes Investing-Corporation Betrug nicht gegeben. Auch eine Unterschlagung ober ein anderes Delitt fommt nicht in Frage, ba eine Borenthaltung von Geldern weder beabsichtigt war noch tatsächlich eintrat. Wie vorsichtig mein Klient war und wie fern ihm eine Schädigung der Bank oder eine Borenthaltung von Gelbern war, beweist am Besten der Umstand, daß mein Klient in seiner schriftlichen Bereinbarung mit Justigrat Bollert festlegte, daß die Wechsel nicht diskontiert, zum Mindesten das Geld aus' eventuellen Diskonterlösen nicht herausgegeben werden durfte, bevor der Bertrag mit den Roburger Prinzen perfett war.

> Bezüglich des Wechsels Dr. Eisler von 25,000 Mark erwähne ich, daß ein Schaden nicht entstanden Ich berufe mich hier auf das, was Herr Nationalrat Huber angetont hat und barauf, daß, und ich glaube die Ausführungen des Herrn Staatsanwalt nicht miß verstanden zu haben, er bezüglich dieses Wechsels seine Unflage zurudgenommen bat.

> > (Fortsetung folgt.)

Im Auftrage der fürstl. Regierung. Buchdruckerei Gutenberg, off. Handelsgesellschaft, Schaan,